



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 026-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.39

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Mentha (Liebefeld, SP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so zu ändern, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze für das Leeren von Geschiebesammlern und Gerinnen mit Geschiebeüberschuss künftig im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden können.

Begründung:

In den letzten Jahren haben nicht nur im Oberland, sondern auch im Emmental Hochwasserereignisse zugenommen, bei denen grosse Mengen an Geschiebe verfrachtet werden. Die Folge davon sind Murgänge und v. a. wiederkehrend aufgefüllte Gerinne und volle Geschiebesammler. Meistens muss das Geschiebe notfallmässig für viel Geld auf reguläre Inertstoffdeponien transportiert und abgelagert werden. Das kostet die Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen, aber auch den Kanton enorme Summen. Allein die Deponiegebühren betragen vielerorts um die 25 Franken pro Kubikmeter. Zusammen mit den Kosten für den Auflad und den Abtransport des Geschiebes kostet die Entsorgung eines Kubikmeters Geschiebe schnell 40, 50 Franken oder mehr. In vielen Gebieten des Kantons herrscht akuter Deponienotstand für die Entsorgung von Inertstoffen wie sauberes Aushubmaterial aus der Bautätigkeit. Es ist nicht nachhaltig, das knappe Deponievolumen für teures Geld mit Material aus Hochwasserereignissen aufzufüllen. Es ist vor allem nicht nachhaltig, weil der Geschiebeanfall wegen der Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft zunehmen wird. Von der Zunahme werden auch noch weitere Gebiete des Kantons betroffen sein.

Die Regionen müssen in ihrer Richtplanung Abbau, Deponie, Transporte (ADT) den Geschiebeanfall aus Gewässern mitberücksichtigen und entsprechende Deponievolumina einplanen. Sie können sogar spezielle Deponien für Material aus Naturgefahrenereignissen, sogenannte Inerstoffdeponien Naturgefahren (ISD-N), vorsehen. Im ganzen Kanton wurde bisher aber noch keine solche Deponie in einem regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Vom Start der Richtplanung bis zur Genehmigung eines Deponieprojekts dauert es gut und gerne acht bis zehn Jahre. Hinzu kommt, dass die Deponieprojekte nicht von den Schwellenkorporationen, sondern von den Einwohnergemeinden mit kommunalen Überbauungsordnungen geplant und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden müssen. Dieses Prozedere dauert zu lange und ist zu träge.

Häufig könnte ein guter Teil des anfallenden Geschiebes von den Wasserbaupflichtigen direkt der Bauwirtschaft für die Weiterverwendung verkauft werden. Ein weiterer Teil könnte Gewässern mit Geschiebedefiziten zurückgegeben werden. Hierfür brauchen die Wasserbaupflichtigen aber Standorte in Gewässernähe, in denen das Material teilweise über längere Zeit gelagert und bewirtschaftet werden kann. Solche Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze müssen im Notfall rasch aktiviert werden können. Dazu sind die Richtplanung ADT und das kommunale Überbauungsordnungsverfahren ungeeignet. Das kantonale Wasserbaugesetz in der heutigen Formulierung lässt die Bewilligung von solchen Standorten mit einem Wasserbauplanverfahren jedoch nicht zu. Hochwasserschutzprojekte, die im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden, müssen aufzeigen, wie mit anfallendem Geschiebe umgegangen wird und welche Mengen zu erwarten sind. Deshalb ist es konsequent, wenn Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze auch mit dem Wasserbauplan bewilligt werden (Einheit der Materie). Das hat weitere Vorteile: Für den Notfall sieht das Wasserbaugesetz ein beschleunigtes Verfahren vor. Es können im Bedarfsfall Jahre gewonnen werden. Mit dem Erlass eines Wasserbauplans ist es möglich, den Standort grundeigentümergebunden zu sichern. Schliesslich wird die Richtplanung ADT in den betroffenen Regionen entlastet, weil der zeitlich unberechenbare Anfall von Geschiebe nicht mehr berücksichtigt werden muss bzw. die raren Deponien nicht mit unnötigem, weil teilweise noch brauchbarem Material belastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Naturereignisse wie erwähnt stetig zunehmen, ist dringender Handlungsbedarf bei den wasserbaupflichtigen Stellen vorhanden.

Verteiler

– Grosser Rat